

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1919**

98 (26.4.1919)

# Beilage zur Karlsruher Zeitung

## Badischer Staatsanzeiger

### Baurat Hermann von Stetten f.

Man jhr'et uns:  
Am Karfreitag nachmittag starb in seiner Vaterstadt Freiburg Baurat Hermann von Stetten, der langjährige Vorstand der dortigen Bahnbauinspektion. Die Bedeutung des Verstorbenen für den badischen Eisenbahnbau rechtfertigt es, seinem Leben und Wirken hier einige Worte zu widmen. Hermann von Stetten war 1856 geboren, trat 1878 in den Dienst der Wasser- u. Straßenbauverwaltung ein u. von hier 1884 in denjenigen der Eisenbahnverwaltung über, wohl fühlend, daß hier sein eigentliches Arbeitsfeld lag. Er war jedoch als Bahningenieur in Lörrach, Wolfach, Stühlingen, Offenburg und Bruchsal tätig und wirkte seit 1897 in Freiburg, wo ihm die Errichtung eines Neubaubüros für den Neubau des Güterbahnhofs und die Verlegung der Südbahn übertragen wurde. Später übernahm er nach dem Tod von Baurat Hübsch die Leitung der Bahnbauinspektion I in Freiburg.

Er war ein außerordentlich tüchtiger, seinem Beruf voll ergebener Beamter, der nicht in äußerem Hervortreten, sondern im allgemein nützlichen schöpferischen Wirken den Wert des Lebens sah. Mit scharfem Blick für das Wesentliche und Wertvolle fremden Schaffens verband er die Fähigkeit, in seinen Entwürfen und Ausführungen immer das georgigste Zweckmäßige anzustreben, und so den staatlichen, städtischen und privaten Bedürfnissen in gleicher Weise Rechnung zu tragen. Das schöne Freiburg, an dem er mit der innigen Liebe eines Natur- und Kunstfreundes hing, verdankt ihm eine außerordentlich wertvolle Förderung seiner Entwicklung. Sein bedeutendstes Werk ist der neue Güter- und Verschubbahnhof derselbst, eine der ersten größeren Anlagen dieser Art in Baden, die sich während des Kriegs als außerordentlich vorteilhaft bewährt hat. Der von ihm ausgearbeitete Entwurf für die Verlegung der Südbahn innerhalb der Stadt ist grundlegend für die jetzt begonnene Bauausführung, deren Vollenendung ihm verjagt blieb, wie er mit schmerzlichem Gefühl vorausahnte.

Nicht nur das Rücksichtige beschäftigte diesen regen und klugen Geist, seine Pläne griff er fest und bestimmt in weitere Zukunft, immer gerichtet auf die allseitige Förderung seiner Vaterstadt und seines Heimatlands. Er verstand den vollständig ausgearbeiteten Entwurf einer Verlegung und Erweiterung des Hauptbahnhofs an der jetzigen Stelle, durch die gleichzeitig allen Bedürfnissen des wachsenden Personenverkehrs genügt und die Trennung der Stühlinger Vorstadt von der Altstadt durch die glatte Hindurchführung sämtlicher Straßen beseitigt werden soll. Auf diesen Plan wird man vielleicht in wirtschaftlich günstigeren Zeiten zurückkommen, da er besonders den städtischen Bedürfnissen in weitestem Umfang Rechnung trägt. Nicht weniger lebhaft hat sich der Verstorbenen in den letzten Jahren mit dem Plan einer Bahn auf den Schwimmsand beschäftigt, an dem er als Freund der schönen Schwarmaloberge besonderen Anteil nahm. In vielen sachlichen Einzelfragen hat er durch sein kluges Wissen und Urteil, das er stets durch Studienreisen erweiterte, wertvolle Anregungen gegeben.

Wenn er nicht zu höheren leitenden Stellen an der Generaldirektion berufen wurde, so lag das nicht daran, daß man seine Bedeutung nicht erkannt hatte, sondern daß er nicht wollte. Er konnte sich nicht entschließen, seine schöne Heimatstadt und seinen selbständigen Wirkungskreis mit der Arbeit in der Zentralbehörde zu vertauschen. Berufsbegierde und stilles, wohlthätiges Wirken, Arbeit und bessere Erholung in der Natur und im Kreis der Freunde und Kollegen verbanden sich in sei-

nem Freiburger Leben zu harmonischer, ansprechender Einheit. Wer ihm nahe trat, erkannte in ihm das rein Menschliche in einfach gediegener liebenswürdiger Form. So wird er im Kreis seiner Freunde und Berufsgenossen fortleben. Die badische Heimat aber schuldet dem Manne Dank, der mit warmem Herzen für sie wirkte und seinen Mitbürgern das Beste gab, was ein Mensch zu geben hat „Persönlichkeit“.

### \* Kommunalpolitische Rundschau.

Nicht bemerkenswerte Maßnahmen sind zur Vermeidung der jetzt so üblichen Preissteigerung und Übertreibung in Thüringen getroffen worden. So sollen in Waltershausen nach einem Beschlusse des Stadtrats künftig Feuerholzwertsteigerungen überhaupt in Fortfall kommen. An ihre Stelle wird jetzt eine Feuerholzliste derart geführt, daß die Einwohner ihren Feuerholzbedarf zu dieser Liste anzumelden haben und dann der Reihe der Einträge nach bei der Vergebung des Anfalles an Feuerholz berücksichtigt werden. Die bei dieser Vergebung in Rechnung zu stellenden Preise werden jeweilig vom Stadtrate als Taxpreise festgesetzt. Weiter hat das Thüringische Landesleistungamt zur Vermeidung der Preissteigerung auf dem Ferkelmarkt den Versuch gemacht, eine Regelung des Ferkelverkaufs in der Weise vorzunehmen, daß für Thüringen Höchstpreise für Ferkel festgesetzt werden. Der Versuch ist jedoch gescheitert, vor allem auch aus dem Grunde, weil die Abnehmer Tiere, die ihnen beherrschbar zugewiesen wurden, nicht kaufen wollten. Tatsächlich hat in Thüringen die Erfahrung in der Kriegszeit gezeigt, daß Höchstpreise ohne öffentliche Bewirtschaftung zwecklos sind und nur zur Folge haben, die Ware ganz vom Markt zu vertreiben. Die öffentliche Bewirtschaftung der Ferkel wiederum aber ist wegen ihrer außerordentlichen Empfindlichkeit und mit Rücksicht darauf, daß gerade Thüringen stark auf Einfuhr angewiesen ist, unmöglich. In Abereinrichtung mit Sachverständigen ist aber das Ernährungsamt der Thüringer Staaten der Ansicht, daß, von besonderen Fällen abgesehen, ein höherer Preis als 5 Mark für das Pfund Lebendgewicht nicht angemessen ist.

Nicht sehr bewährt hat sich ferner die Volksküche in Apolda, sind doch an einzelnen Tagen der Woche bis zu 5000 Portionen Essen abgegeben worden, und zwar dreiviertel Liter ohne Fleisch für 15 Pfennig, mit Fleisch für 25 Pfennig. Ohne die Kosten für Böhne, Feuerung zu rechnen, sind an einzelnen Tagen durch den Verkauf des Essens bis zu 140 M. Überschuß erzielt, aber auch bis zu 500 Mark zugefikt worden. H. E.

### Politische Uebersicht.

#### Roske über die militärische Lage Deutschlands.

Der Reichswehrminister Roske gewährte einem Mitglied der Redaktion der „Deutschen Ill. Ztg.“ eine Unterredung, aus der wir folgende Mitteilungen wiedergeben:  
Die Unterredung beschäftigte sich zunächst mit einem Interview, das der frühere Volksbeauftragte Emil Barth, Mitglied der U.S.P., einem Vertreter der „Mitte Reich“ gegeben hatte. Der Wehrminister bezeichnete das Gerücht von einer roha-

listischen, militaristischen Gegenrevolution, die Barth aufs neue vor dem Auslande aufzutischen sich nicht gescheut habe, als unfundiert und lächerlich. Daß es in Deutschland noch Monarchisten gebe, natürlich auch unter den Offizieren, sei eine Unwahrheit. Auch er habe in seiner amtlichen Tätigkeit Gelegenheit gehabt, das Offizierskorps, das ihm volles Vertrauen entgegenbringe, kennen zu lernen und könne sagen, daß die große Mehrheit der Offiziere vollkommen loyal der Republik sich zur Verfügung halte. Es entspreche durchaus nicht mehr den Gefühlen der Offiziere, wenn Barth immer noch den Kaiser und den Kronprinzen als ihre politische und militärische Hoffnung bezeichne. Das Gegenteil sei wahr. Das wenig beispielgebende Verhalten der alten Gewalten habe auch bei den meisten Offizieren die inneren Verhältnisse gelöst, von dem aus sie früher ihre ganze Stellung und ihre Aufgaben betrachteten. Es sei also weder von dem neuen Offizierskorps, noch von der neuen deutschen Armee die Gefahr einer politischen Umwälzung zu befürchten.

Das Gespräch schloß sich dann an einen Artikel an, den der „Matin“ am 15. April über angeblich geheime Äußerungen Deutschlands veröffentlichte und dessen Enthüllungen auf Mitteilungen des tschecho-slowakischen Politikers Broda fußten. „Es ist natürlich richtig“, sagte der Minister, „daß wir im Osten größere Truppenverbände mit den dazu gehörenden Artillerie- und Munitionsdepots unterhalten. Aber wir haben ja noch keinen Frieden und müssen die Ostgrenzen, die noch immer flüchtig sind, gegen feindliche Überfälle und gegen gewaltsame Vorwärtstakte der Friedensbedingungen schützen. Wenn die französische Regierung über den Umfang unserer Truppen nicht selbst unterrichtet ist, so könnte sie sich jeder Zeit bei ihrem Verbündeten Herrn Wilson informieren, der sozusagen bis auf den letzten Mann weiß, was wir im Osten tun haben. Besser als die Franzosen scheint auch Lloyd George die wahre Lage der deutschen Wehrkraft erkannt zu haben, als er kürzlich im Unterhause äußerte, daß Deutschland kaum in der Lage sei, 80 000 Mann zur Aufrechterhaltung der politischen Ordnung aufzubringen. Es ist leider die Wahrheit und wir müssen erst wieder zu einem lebendigen Staatsempfinden kommen, wenn wir den toten Punkt unserer nationalen Verteidigungskraft überwinden wollen. Es ist deshalb ganz unfinnig, wenn Barth von drei Millionen Anhängern der monarchistischen Gegenrevolution spricht und damit das Ausland graulich zu machen versucht.“

Die Unterredung wandte sich dann der inneren Lage zu. Der Minister hielt die Gefahr des Volkshewismus in Deutschland militärisch für überwunden. Berlin sei mit einem genügenden Truppenaufsatze gesichert und seit der Auflösung der Soldatenwehr und der Volksmarine divisionen dürften die spartanischen Führer die Goffnung aufgeben haben, die Reichshauptstadt in ihre Hand zu bekommen. Die Ereignisse in München stellen wohl den letzten ernstlichen Versuch der Anarchie dar, sich der Herrschaft zu bemächtigen.

„Wir haben“, so schloß der Minister seine Ausführungen, „auf unserer Seite alles getan, um in Deutschland die Ruhe aufrecht zu erhalten, ein geordnetes und geordnetes Staatswesen aufzubauen und damit die Grundlage zum Frieden und zu einer neuen Welt zu schaffen. Aber all unsere Arbeit wäre natürlich vergebens, wenn Wirtschaftskrisen und Verfehrnat sich in letzter Stunde den Zusammenbruch herbeiführten oder wenn die Entente durch Aufstellung unbilliger Bedingungen unser ganzes Werk zunichte machte.“

#### Bernstein über das Räteystem.

In einem Vortrage über „Räteystem und Gewerkschaften“ in der Sitzung des Kongresses der Eisenbahnarbeiter in Berlin erklärte Eduard Bernstein, das Räteystem sei ein Rückfall in die erste Form der Arbeiterbewegung. Es gehöre ein starker Glaube dazu, zu glauben, daß es die Gewerkschaften

trostlosen Zustände. Dazu sei aber die tatkräftige Arbeit aller erforderlich und auch der badische Kunstgewerbeverein mühte sein Möglichstes tun, um das darniederliegende Kunstgewerbe vor dem Zusammenbruch zu retten.

Der Vorsitzende erstattete sodann den Bericht über das abgelaufene Vereinsjahr. Ausführlich behandelte der Vorsitzende dann die Zeitfragenfrage des Vereins, zu deren Lösung in der letzten Hauptversammlung ein besonderer Ausschuß gewählt worden war. Von letzterem wurde der probeweise Bezug einer neu zu gründenden Monatszeitschrift: „Süddeutscher Werkbund“ (Schriftsteller Prof. Segmüller in Borsheim) vorgeschlagen, die aber wegen Papiermangels erst nach Friedensschluß erscheinen kann. Ein gewisser Erfolg soll den Mitgliedern inzwischen geboten werden durch Ausgabe von Flugblättern, in denen Fragen des Kunstgewerbes sachgemäß bearbeitet und die zugleich die Neuorganisation des Kunstgewerbevereins vorbereiten sollen. Zur weiteren Verfolgung der Versammlung wurde an Stelle von Geh. Hofrat Hoffa der bisherige 1. Vorsitzende Architekt Vitali gewählt. Zum 2. Vorsitzenden wurde Professor Dr. Schreyögg und zu dessen Ersatzmann im Vorstand Malermeister Weich bestimmt. Von den sachgemäß ausscheidenden vier Vorstandsmitgliedern wurden Maler Kusche und Schlossermeister Lang wiedergewählt, an Stelle von Konjul Himelheber und Professor He, welche eine Wiederwahl ablehnten, Buchdruckermeister Lang und Malermeister Weinschenk neugewählt und endlich als Rechnungsprüfer Kaufmann Gafner und Mahbach jr. bestellt. Hierauf sprach Herr Vitali dem bisherigen Vorsitzenden für seine langjährige erfolgreiche Tätigkeit den Dank des Vereins in warmen Worten aus und gab bekannt, daß er in Anerkennung seiner großen Verdienste um den Verein und das badische Kunstgewerbe zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werde. Zugleich überreichte er ihm eine von Maler Alfred Kusche künstlerisch ausgeführte Urkunde. Geh. Hofrat Hoffa dankte für diese Ehrung und gab nochmals die Gründe bekannt, die ihn zum Rücktritt veranlaßt haben, fügte aber hinzu, daß er auch ferner seine Kraft so weit wie möglich dem Kunstgewerbeverein und Kunstgewerbe zur Verfügung stelle. Auf Vorschlag des Vorsitzenden soll ferner dem langjährigen Referenten für das Gewerbeamt im Ministerium des Innern, Herrn Geh. Oberregierungsrat Dr. Schneider anlässlich seines baldigen Bezugs infolge der Ernennung zum Landeskommissar die Ehrenmitgliedschaft angeboten werden.

### Dr. Fränger über abstrakte Kunst.

In den Räumen der Galerie Moos sprach am Mittwoch abend Dr. Fränger-Geidelberg über abstrakte Kunst. Er hatte sich gleichmäßig das Ziel gesetzt, seinen Zuhörern das Verständnis der 3. Zt. ausgestellten Bilder von Expressionisten wie J. B. S. Schlichter, Fischer, Scholz, Beder u. a. zu erleichtern. Viele Wesenheiten fühlten sich entweder abgestoßen durch den Stoff und die dargestellten Szenen, die vor dem Hörsaal nicht Halt machten, mit einer wilden Heißheit die Brutalität des Lebens vor unser Auge stellten, oder aber der Wesenheit ist nicht instande, das expressionistische Gebilde für voll zu nehmen. Es erweckt in ihm den Eindruck des Unfertigen, des Kindlichen, erinnert ihn an kunstlose Bildereien von Naturbildern. Selbst der von besserer Bildung geleitete Zuschauer vermag nicht ohne Vorbehalten diesen Produkten gegenüberzutreten, weil er in seiner Kunstauffassung durch unsere landläufige Ästhetik dogmatisch belastet ist, und die vollkommene Wiedergabe der Natur für das sich immer gleich bleibende Ziel der Kunst hält.

Zum Gegensatz zu dieser allzu einseitigen Kunstauffassung wies Dr. Fränger auf die Erkenntnis hin, zu der sich die neuere Kunstforschung durchgerungen, und die eine Umwertung aller Werte auf dem Gebiete der Kunst zur Folge hatte. Aus dem Gegensatz der beiden formgetaliten Prinzipien: dem Einfühlungsdrang entwickelte er mit interessanten Hinweisen auf die Kunst der Naturvölker und des Orients, das Wesen der abstrakten Kunst, wie sie uns z. B. in Bildern von Itta, J. B. S. Schlichter in besonders konsequent durchgeführter Weise entgegentritt. Für die psychologische Deutung, die er einzelnen, zunächst ganz unverständlich anmutenden Gebilden zu geben versuchte, wird das Publikum besonders dankbar gewesen sein. Sehr ausführlich verbreitete er sich dann über die Formelemente der abstrakten Kunst: Linie und Farbe. Auch hier waren seine Ausführungen so an wertvollsten, wo er an konkreten Beispielen das Gesagte veranschaulichte. Eine Farbenlehre, wie sie Kadinsky entworfen hat, gibt zwar gerade die der expressionistische Malerei, die so voll des Rätselhaften ist, gewisse schätzenswerte Anhaltspunkte, hat aber andererseits auch wieder nur einen bedingten, relativen Gültigkeitswert. Jedenfalls hat der Vortrag in manchem aufmerksamen Hörer die Überzeugung geweckt, daß man mit einem geringfügigen Nachdenken über die neue Kunstgattung nicht hinfällig bleibt, er hat aber auch andererseits die alte Erfahrung

neu bewiesen, daß man die Kunst nicht mit Worten restlos erfassen und erklären kann; wer ohne Abstraktionsdrang, ohne die Fähigkeit des Inzugesehens ist, wenn das Suggestive der Kunst verschlossen bleibt, der wird den inneren Klang der Farbe nicht vernehmen, zu dem wird das geistige Wesen der geistnerischen Form nicht sprechen. Kunst als Ausdruck des Unausprechlichen kann von uns nur auf dem Wege der Intuition aufgenommen werden. Hugo Koller.

### Volkstümliches Sinfoniekonzert.

Die wertvollste Gabe des diesmaligen volkstümlichen Sinfoniekonzerts des Orchesters des badischen Landestheaters bildete die unvollendete G-moll-Sinfonie Franz Schuberts. Es ist bedauerlich, daß dieses wundervolle Werk mit seinem Reichtum an Janigkeit und blühender Melodienfülle so selten in unseren Konzertsälen erklingt. Nur wenige Schöpfungen aus dem Bereich der gesamten sinfonischen Literatur verdienen es ihm gleich tun, wenn es sich darum handelt, dem Gemüt Erquickung und Trost zu spenden. Umso verdienstvoller war es, daß das Werk gerade in diesen Tagen zur Aufführung zu bringen. Die Wiedergabe war gut durchdacht; das Orchester spielte unter der Leitung von Herrn Kapellmeister Lorenz mit großer Präzision in zeitlicher und dynamischer, blühendem Klangzauber und lebendiger Befelung. Auch das von Herrn Traubetter technisch und musikalisch gleich eintrudvoll gespielte Cellokonzert von Gounod paßte gut in den Rahmen der Veranstaltung. Ebenso die Friedensarie aus Bruch's „Mahlzeit“, die von Fr. Bruntz mit Hangvoller Stimme und dramatisch belebtem Ausdruck gesungen wurde. Weniger am Platze war hier die oft gehörte „Tannhäuser“-Overtüre Richard Wagner's, die den Abschluß des Konzerts bildete.

### Badischer Kunstgewerbeverein.

In der diesjährigen sachungsgemäßen Hauptversammlung des badischen Kunstgewerbevereins bildete der 1. Vorsitzende, Herr Geh. Hofrat Hoffa, der einen herzlichen Willkommengruß den heimgekehrten Kriegern und kennzeichnete zugleich unsere gegenwärtige überaus bedenkliche Lage und die trüben Aussichten für die Zukunft. Wenn unsere Feinde uns aber auch auf das Schwerste zusetzen, unsere idealen Güter können sie uns nicht nehmen und auf unserer deutschen Kultur beruhe die Möglichkeit zu neuer Erhebung aus dem jetzigen

Die 40. Be- ern- der- ung 20. die- r- gule- r- r- em- bels- me- r- tin 3324  
der  
ein-  
e-  
von  
ien-  
acht  
mir  
ons-  
iter  
sion  
-  
ege  
heim-  
renne  
das  
dieses  
efen-  
ie 42  
1000  
1/2 %  
11-  
bert.  
ven-  
114  
ster-  
an-  
un-  
unde  
falls  
ber  
1919.

ersehen kann. In Russland sei die Spannung zwischen dem Wert des Rubels und dessen Kaufkraft so groß, wie nirgends. Heute habe der russische Rubel in Russland selbst nur einen Wert von 5 Kopfen. Die Entwertung des Geldes würde sich überall zeigen, wo man die Lohnbewegung als eine Straube ohne Ende auffaßt. Die unbedingte Herrschaft der Arbeiter in der Fabrik sei selbst in normalen Zeiten widerförmig. Die Arbeiter zu Besitzern der Fabrik zu machen, ist kein Sozialismus, sondern ein kleinbürgerlich-anarchistischer Gedanke. Seine Wirkung wäre der Rückgang der Produktion und die Hemmung allen Aufschwungs. Geht die Produktion zurück, so nützen die höchsten Löhne nichts. Was in Russland kommt, ist ein neuer Militarismus und ein neuer Kapitalismus. An allem ist das unglückliche Räteystem schuld. Es hat gezeigt, daß es leicht ist, zu zertrümmern, aber sehr schwer, aufzubauen.

### Kartoffeln gegen Kohlen.

Am Osterfest traf eine aus drei Mitgliedern der amerikanischen Lebensmittelverwaltung in Posen bestehende Kommission in Breslau ein, um im Auftrage des Obersten polnischen Volksrates in Posen mit dem Oberpräsidenten von Schlesien über den Austausch von Kartoffeln gegen Kohlen zu verhandeln. Der Vorschlag des Obersten polnischen Volksrates wurde eingehend erörtert und die grundsätzliche Bereitwilligkeit zur sofortigen Aufnahme der Gütertauschverhandlungen ausgesprochen. In einer zweiten Sitzung wurde beschlossen, daß die erste zum Austausch gegen Kohlen zu liefernde Kartoffelmengende in erster Linie und fast ausschließlich den ober-schlesischen Industriegebieten zugeführt werden soll. Auf diese Weise wird es möglich sein, bereits in aller nächster Zeit den Berg- und Hüttenarbeitern, sowie den Transportarbeitern und Eisenbahnern die dringend benötigten Mengen von Kartoffeln zu liefern.

### Polnische u. ukrainische Siegesmeldungen

Nach einer Neuermeldung hat die polnische Armee in Litauen an einer Front von 100 Meilen eine große Offensive begonnen und ist noch im Fortschreiten begriffen. Die Polen haben beträchtliche Beute gemacht. Im letzten Generalstabsbericht werden Erfolge der polnischen Armee auf der ganzen Front gemeldet. Die Polen haben Wilna eingenommen; fast gleichzeitig wurde Baranowitsch besetzt; auch Nowo-Grobel wurde genommen. Die Bahnhöfe Rida-Wilna sind mit zahlreichen Waggons und Lokomotiven in die Hände der Polen. Die Operationen in Richtung Warschau dauern fort. Der sich zurückziehende Feind wird verfolgt.

Der Ukrainer Pressedienst meldet laut „Rad. Pr.“ aus Kowel: Links vom Pripiet hat sich eine ganze bolschewistische Armee von 20 000 Mann den Ukrainern ergeben. Es wurden 2000 Gewehre, 35 Kanonen und 200 Maschinengewehre abgeliefert. Die Armee ist deshalb zu den Ukrainern übergegangen, weil 140 Soldaten niedergemetzelt worden waren, nachdem sie sich gemeldet hatten, zum Angriff vorzugehen. Bei Podwoliska in Galizien wurden 2000 ukrainische Bolschewisten, die nach Ungarn flüchten wollten, entwaffnet.

### Staatsanzeiger.

Die vorläufige badische Volksregierung hat unter dem 27. März d. J. dem Bezirksassistentenarzt Georg Lämmert in Karlsruhe unter Ernennung zum Bezirksarzt mit Wirkung vom 1. Februar d. J. die Stelle eines Inspektionsbeamten beim Vorstand des badischen Viehverversicherungsverbandes in Karlsruhe übertragen.

Die badische Volksregierung hat unter dem 6. April d. J. den Stützungsdirektor Oberrechnungsrat Adolf Schuler in Bruchsal seinem Ansuchen entsprechend wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste auf den 1. Oktober d. J. in den Ruhestand versetzt.

Das Staatsministerium hat unter dem 14. April d. J. beschlossen, den nichtstatutarischen außerordentlichen Professor an der Universität Freiburg Dr. Jonas Cohn mit Wirkung vom 1. Mai d. J. zum ordentlichen außerordentlichen Professor für Pädagogik und Philosophie daselbst zu ernennen.

Das Staatsministerium hat unter dem 14. April d. J. den Oberbaurat Dr. Rudolf Fuchs mit der vorläufigen Verwaltung der Stelle eines Ministerialdirektors im Arbeitsministerium beauftragt.

Das Ministerium des Innern hat unter dem 16. April d. J. den Handelslehrer Josef Lehmann an der Handelsabteilung der Gewerbeschule in Wiesloch in gleicher Eigenschaft an die Handelsschule in Mannheim versetzt.

Das Ministerium des Innern hat unter dem 16. April d. J. den Handelslehrer Otto Brandner an der Handelsschule in Mannheim in gleicher Eigenschaft an die Handelsabteilung der Gewerbeschule in Wiesloch versetzt.

Das Ministerium des Innern hat unter dem 12. März d. J. den Hauptlehrer Karl Frankenburg an der Volksschule in Nechenberg in gleicher Eigenschaft an die Gewerbeschule in Karlsruhe versetzt.

Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen hat unter dem 19. April d. J. den Eisenbahnassistenten Wilhelm Kernbruster in Hausach zum Eisenbahnsekretär ernannt.

### Gestorben:

am 30. März d. J.: Brodt, Karl, Rechnungsrat beim Evang. Oberkirchenrat.

Das österreichisch-ungarische Konsulat in Karlsruhe betr.

Das österreichisch-ungarische Konsulat in Karlsruhe wird vom 1. Mai d. J. ab behufs ausschließlicher Vertretung deutsch-österreichischer Interessen als deutsch-österreichisches Konsulat amtlich tätig und demzufolge der genannten Gesandtschaft der deutsch-österreichischen Republik in Berlin unterstellt sein.

Karlsruhe, den 28. April 1919.  
Ministerium des Auswärtigen:  
J. R. Kühn. Dr. Lederle.

Die im April 1919 abgehaltene Werkmeisterprüfung für den hochbautechnischen Dienst haben die nachstehend genannten Kandidaten bestanden und hierdurch gemäß § 8 der landesherrlichen Verordnung vom 8. Dezember 1883, die Einführung einer Werkmeisterprüfung betr., das Prädikat „Werkmeister“ erlangt:

Vanzhof Hermann von Mannheim, Egolf Karl von Mannheim, Engesser Adolf von Schönan i. W., Friedrich Eugen von Grünfeld, Gern Emil von Schwellingen, Hofmann Rudolf von Maltat, Jasper Friedrich von Karlsruhe, Rogert Ernst von Dnsbach, Kober Josef von Obenheim, Knecht Wilhelm von

Ortingen, Lang Gustav von Offenburg, Lauer Friedrich von Schriesheim, Maurer Philipp von Ibesheim, Mayer Friedrich von Karlsruhe, Müller Alfred von Füssen, Rüd Richard von Freiburg i. Br., Schley Theodor von Reersburg, Schmatader Wilhelm von Karlsruhe, Schuch Georg von Karlsruhe, Treiber Karl von Karlsruhe, Umminger August von Karlsruhe, Vetter Otto von Freiburg i. Br., Völter Jakob von Mangesheim, Wagenhan Johann von Wiesental, Wahl Wilhelm von Mosbach, Weich Hermann von Karlsruhe, Weich Philipp von Eppelheim, Huf Ludwig von Biellingen.

Karlsruhe, den 18. April 1919.  
Ministerium des Innern.  
Der Ministerialdirektor:  
Weingärtner. Braun.

Den Prämientarif für die Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeuge- und Reittierbesitzer betr.

Gemäß § 806 der Reichsversicherungsordnung bringen wir nachstehende Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom 29. März 1919 zur allgemeinen Kenntnis.

Karlsruhe, den 11. April 1919.  
Ministerium für soziale Fürsorge.  
Der Ministerialdirektor:  
Weingärtner. Kleinler.

Bekanntmachung.  
Auf Grund des § 806 der Reichsversicherungsordnung wird der nach Anhörung des Genossenschaftsvorstandes von dem Reichsversicherungsamt für die Zeit vom 1. Juli 1919 bis zum 31. Dezember 1922 festgesetzte Prämientarif für die Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeuge- und Reittierbesitzer nachstehend bekannt gemacht.

Prämientarif  
für die Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeuge- und Reittierbesitzer.

Gültig für die Zeit vom 1. Juli 1919 bis zum 31. Dezember 1922.

Kaufende Nr.	Gefahrlassen.	Vom Hundert des Entgelts zu entrichtende Prämie.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Entgelts zu entrichtenden Prämie.
	<b>Gefahrklasse A.</b>	2,40	1,20
1.	Tätigkeiten beim Halten von Fahrzeugen auf Binnengewässern.		
	<b>Gefahrklasse B.</b>	3,60	1,80
2.	Tätigkeiten beim Halten von Kraftwagen;		
3.	Tätigkeiten beim Halten von Reittieren;		
4.	Tätigkeiten beim Halten von Landfahrzeugen, die durch tierische Kraft bewegt werden.		
	<b>Gefahrklasse C.</b>	4,80	2,40
5.	Tätigkeiten beim Halten von Luftfahrzeugen mit motorischer Kraft;		
6.	Tätigkeiten beim Halten von Freiballons.		

In allen Gefahrklassen wird eine Mindestprämie im Jahresbetrage von 3 M. erhoben. Festgesetzt gemäß § 804 der Reichsversicherungsordnung.

Berlin, den 29. März 1919.  
Das Reichsversicherungsamt,  
Abteilung für Unfallversicherung  
Dr. Kaufmann.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des ehemaligen Ministeriums für Übergangswirtschaft und Wohnsiedlungen vom 11. Februar 1919, Staatsanzeiger vom 12. Februar 1919, Nr. 87 bringen wir nachstehend die Verordnung des Reichsministeriums des Innern vom 28. März 1919 über die Rückgabe der aus Belgien und Frankreich enteigneten Maschinen zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 17. April 1919.  
Ministerium des Innern.  
Der Ministerialdirektor:  
Pflitzer. Braun.

Verordnung über die Rückgabe der aus Belgien und Frankreich enteigneten Maschinen.

Vom 28. März 1919.  
Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Durchführung der Waffensstillstandsbedingungen vom 6. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 289) wird unter Anordnung der Verordnung vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 143, 199) von dem Reichsministerium folgendes verordnet:

§ 1.  
Sämtliche Maschinen, Maschinenteile, industrielle oder landwirtschaftliche Betriebsgeräte, Zubehörsätze jeder Art sowie allgemein industrielle oder landwirtschaftliche Gegenstände jeder Art, die von den Truppen der kriegführenden Staaten Belgiens oder Frankreichs von deutschen militärischen Zivilbehörden oder von einzelnen deutschen Privatpersonen aus irgendeinem Grunde entnommen worden sind, werden beschlagnahmt. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen, auch von Ortsveränderungen, verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie verboten und nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Beschlagnahme erbt mit dem freihändigen Eigentumsverwerb durch das Reich, oder mit der Enteignung oder mit der Freigabe.

§ 2.  
Wer mit Beginn des 31. Januar 1919 Eigentümer, Besitzer oder Gewahrsaminhaber der im § 1 bezeichneten Gegenstände war, desgleichen wer zu irgendeiner Zeit Eigentümer, Besitzer oder Gewahrsaminhaber dieser Gegenstände gewesen ist und sie jetzt oder sie ins Ausland verbracht hat, ist verpflichtet, hiervon unverzüglich, spätestens bis zum 20. April 1919 bei der Reichsentschädigungskommission, Maschinenabteilung, in Berlin W 10, Victoriastraße 84, unter Bezeichnung der Eigentums-

verhältnisse Anzeige zu erstatten. Ob die Gegenstände sich in Deutschland oder Ausland befinden macht keinen Unterschied.

Gegenstände, deren Eigentums-, Besitz- oder Gewahrsamsverhältnisse sich seit dem 31. Januar 1919 verändert haben, müssen außerdem durch den neuen Eigentümer, Besitzer oder Gewahrsaminhaber angemeldet werden.

Wer einen Gegenstand bereits auf Grund der Verordnung vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 143, 199) angemeldet hat, ist zur erneuten Anmeldung dieses Gegenstandes nicht verpflichtet.

Die Reichsentschädigungskommission erläßt nähere Bestimmungen über Art und Inhalt der Anmeldungen.

§ 3.  
Die Eigentümer, Besitzer und Gewahrsaminhaber der im § 1 bezeichneten Gegenstände sind verpflichtet, sie aufzubewahren und pfleglich zu behandeln sowie alles zu unterlassen, was eine Verringerung ihres Gebrauchswertes zur Folge haben könnte. Der Reichsentschädigungsminister oder die von ihm bezeichnete Stelle kann die Benutzung der Gegenstände verbieten.

§ 4.  
Jedermann ist verpflichtet, auf Verlangen des Reichsentschädigungsministers oder der von ihm bezeichneten Stelle Auskunft über die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu geben. Insbesondere sind auf Verlangen auch diejenigen Personen zur Auskunft verpflichtet, welche an einem im Ausland ansässigen Unternehmen beteiligt sind, bei dem sich anmeldspflichtige Gegenstände befinden. Die Auskunft kann durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Anfrage bei den einzelnen zur Auskunft Verpflichteten erforderlich werden.

§ 5.  
Die nach § 4 zuständigen Stellen und die von ihnen Beauftragten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben die Geschäftsbücher, Geschäftsbücher und sonstigen Urkunden einzusehen sowie Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen Gegenstände oder Urkunden sich befinden oder zu vermuten sind, über welche Auskunft verlangt wird.

§ 6.  
Die von den zuständigen Stellen Beauftragten sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geheimnissen, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch ihre Tätigkeit zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung oder Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

Das Ergebnis der Auskünfte oder Ermittlungen darf nicht zu steuerlichen Zwecken verwendet werden.

§ 7.  
Der Reichsentschädigungsminister oder die von ihm bezeichnete Stelle wird ermächtigt, die im § 1 bezeichneten Gegenstände, falls sie dem Reich nicht auf Verlangen freiwillig gegen Vergütung zu Eigentum überlassen werden, für das Reich zu enteignen. Die Anordnung kann durch Mitteilung an den Besitzer oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht; im letzteren Falle mit dem Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Wastes, in welchem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

Der Besitzer ist verpflichtet, die enteigneten Gegenstände herauszugeben, insbesondere sie nach Maßgabe näherer Vorschriften des Reichsentschädigungsministers oder der von ihm bezeichneten Stelle zu überbringen oder zu versenden. Dem Eigentümer ist unter Berücksichtigung seiner Gestehungskosten ein angemessener Übernahmepreis zu zahlen. Kommt eine Einigung über den Preis nicht zustande, so wird der Übernahmepreis von dem Reichsentschädigungsgericht für Kriegswirtschaft endgültig festgesetzt.

§ 8.  
Die Vorschriften der Verordnung über die Einwirkung kriegswirtschaftlicher Maßnahmen auf Realitäten, Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) gelten entsprechend, ohne Rücksicht darauf, ob das Unternehmen, aus dem die Gegenstände enteignet werden, eingestellt wird oder nicht.

Mit Gefängnis von einer Woche bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe von eintaufend bis hunderttausend Mark wird bestraft:

1. wer vorsätzlich den Verböten des § 1 Satz 2 oder der Verpflichtung des § 7 Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. wer die ihm nach § 2 obliegenden Anmeldungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht innerhalber der vorgeschriebenen Frist oder wer die gleichen Anmeldungen wesentlich unrichtig oder unvollständig macht,
3. wer vorsätzlich den Vorschriften des § 3 Satz 1 oder einem nach § 3 Satz 2 erlassenen Verbote zuwiderhandelt; dies gilt insbesondere für die vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung der im § 1 bezeichneten Gegenstände,
4. wer die von ihm auf Grund des § 4 geforderte Auskunft vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht innerhalber der ihm bestimmten Frist oder wer die Auskunft wesentlich unrichtig oder unvollständig gibt,
5. wer der Vorschrift des § 5 zuwider vorsätzlich die Einsicht in seine Geschäftsbücher, Geschäftsbücher oder sonstigen Urkunden oder die Besichtigung oder Untersuchung seiner Räume verweigert.

Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sind, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören, für das Reich einzuziehen. Ist die Einziehung hiernach statthaft oder ist sie nicht ausführbar, so kann auf Vererbis erkannt werden. § 42 des Strafgesetzbuches findet Anwendung.

§ 9.  
Mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:  
1. wer den Vorschriften des § 1 Satz 2, des § 3 Satz 1, des § 7 Abs. 2 oder einem nach § 3 Satz 2 erlassenen Verbote fahrlässig zuwiderhandelt,  
2. wer die ihm nach § 2 oder nach § 4 obliegenden Anmeldungen oder Auskünfte fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht.

Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, können, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören, für das Reich eingezogen werden. § 42 des Strafgesetzbuches findet Anwendung.

§ 10.  
Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften des § 6 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 11.  
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.  
Weimar, den 28. März 1919.  
Das Reichsministerium.  
Scheidemann.

# Möbelhaus

**Ecke Kaiser-Douglasstr. (Hauptpost)**  
**Komplette Wohnungen-Einrichtungen und Einzel-Möbel.**  
**Aufbewahrung völlig kostenlos.**  
 Mühlburg Philippsstr. 19 Telefon 5224.

# Gehr. Karrer

## Wichtig für die Wahlen!

In einigen Tagen erscheint bei uns:  
**Neue Gemeindeordnung**  
 für die nicht unter die Städteordnung fallenden Gemeinden in Baden n. d. n. mit neuer **Gemeinde-Wahlordnung**, sowie der Verordnung betreffend die **Wahl der Bezirksräte und Kreisabgeordneten.**  
 Bearbeitet nach amtlichen Unterlagen. Umfang etwa 120 Seiten. — Preis geheftet Mk. 2.40, kart. Mk. 3.—

Ebenso wird in einigen Tagen ausgegeben:

**Neue Städteordnung**  
 für Baden, nebst neuer **Städte-Wahlordnung.**  
 Bearbeitet nach amtlichen Unterlagen. Umfang etwa 100 Seiten. — Preis geheftet etwa Mk. 1.80, kart. etwa Mk. 2.40.

Diese beiden Ausgaben sind bearbeitet mit Berücksichtigung der neuesten Gesetzes-Verordnungen und Muster, und bieten so die einzig brauchbaren, vollständigen und unbedingt zuverlässigen Unterlagen für alle, die mit den bevorstehenden Gemeindevahlen zu tun haben, also besonders den Gemeindebehörden und Parteibüros, aber auch jedem Wähler.

Verlag der G. Braunschen  
 Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

## Zachlehrbücher 1. Ranges

mit vielen Abbildungen.  
 Mod. Seifenfabrikation Mk. 12.90. Der Seifenfabrikation 11.80. Wägerei 13.35. Konditorei 26.65. Pfefferkuchenbäckerei 2.25. Fleischeri 21.35. Gärtnerlehre 12.10. Eintragsl. Gemüsebau 9.70. Tabak und Tabakfabrikation 19.35. Zigarettenfabrikation 8.60. Pflanzfabrikation 18.60 oder 54.55. Der Gerber 12.90. Der Wäcker 10.75. Mod. Technik 48.—. Technische Prosa 16.50. Automobiltechnik 13.50. Mod. Elektrizität 55.—. Elektrochemie 8.80. Starkstromanlagen 8.80. Taschenbuch für Monteur elektrischer Leitungen 5.50. Elektr. Licht- und Kraftanlagen 4.50. Der mod. Installateur 33.85. Hausinstallation f. Schwach- und Starkstrom 4.70. Schaltungsbuch f. Schweißstrom 5.30. Der Metallarbeiter 9.30. Der Galvanotechniker 9.30. Der Maschinenbauer 44 oder 12.40. Der Maschinist 17.35. Der mod. Feiger und Kesselwärter 20.65. Der Wasserleitungsinstallateur 10.75. Der Schlosser 18.60. Hilfsbuch f. Dreherei 6.60. Formerei 10.75. Der Schmied 9.30. Aufschlag und Wagenbau 26. Berechnen und Schneiden der Gewinde 6.45. Autogenes Schweißen und Schneiden 12.35. Der Klempner 17.20. Der Kupferstecher 10.—. Die Blechabwickelungen 4.40. Der Maurermeister 9.30. Der Zimmermann 9.30. Der Zimmermeister 9.30. Dachausmittlungen 8.60. Dachstuhlungen 3.25. Der Stuhl- und Gipser 15.—. Der Steinmetz 9.30. Der Steinbrecher 4.30. Der Dachbeder 9.30. Der praktische Tischler 33.35 oder 19.35. Büro. mod. Möbel 12.90. Einf. mod. Möbel 10.75. Der Drechsler 17.20. Holzbohrer 7.15. Schmittbohrer 2.90. Der Stellmacher 15.—. Der Wagenfabrikant 17.15. Der Sattler 20.10. Kollster 11.—. Der mod. Tapezierer und Dekorateur 13.60. Der Dekorations- und Stuhnmaler 7.50. Firmenschriften 10.—. Kadenzichnen 10.75. Aufschneidekunst Herren 17.75. Damenschneiderei 21.35. 1000 Rezepte zu Handelsartikeln 6.—. Lohnberechner 2.—. Rechenhilfer 4.25. Deutsches 5.50. Rechnen 5.50. Buchführung 5.50. Großer Briefsteller 5.50. Bankwesen 5.50. Der gute Ton 5.50. Die Gabe der Unterhaltung 3.20. Tanzlehrbuch 3.35. Klavierlehre 7.40. Violinschule 6.50. Gegen Nachnahme. Wir liefern auch jedes andere Buch. L. Schwarz & Co., Berlin S. 198, Annenstr. 24.

## Soldaten!

Meldet Euch bei den Werbestellen des **Freiw. Landesjägerskorps**  
 in Heidelberg, Gölchstraße 10,  
 in Pforzheim, Rockplatz 3,  
 in Donaueschingen, Gailhaus zum Bären.  
 Dort erhaltet Ihr **Fahrtausweis** nach dem **Sennelager**. Euer **Fahrtgeld** zu den Werbestellen sowie zum Sennelager wird Euch **zurückgezahlt**, wenn Ihr die Fahrtarten in der **Annahmestelle Sennelager** vorzeigt.  
 Viele haben sich schon gemeldet.  
 Eingestellt werden **Unteroffiziere** und **Mannschaften** aller Waffen die im Felde waren.  
 Ferner **Ungeedinte**, die das **17. Lebensjahr** vollendet, 1,60 m groß, 80 cm Brustumfang haben.  
**Fahrtausweise** werden auf Wunsch vom **Sennelager Paderborn** zugesandt.  
**Freiw. Landesjägerskorps, Sennelager, Paderborn.**

## Amtliche Bekanntmachungen.

**Mitbürger:**  
 Immer noch muß mit Unruhen gerechnet werden. Ganz offen verlangen extreme Elemente den Sturz der gegenwärtigen Regierung und die Befestigung unserer Staatsordnung mit Waffengewalt. Dies würde den Bürgerkrieg bedeuten.

Die Regierung, die die freie Meinungsäußerung in weitgehendster Weise duldet, muß aber bereit und gerüstet sein, Gewalt gegen Gewalt zu setzen, um Ruhe und Ordnung im badischen Land aufrecht zu erhalten.  
 Schon die Tatsache allein, daß die Regierung über Nachtmittel verfügt, um jede Gewalisanwendung zu unterdrücken, wird erhöhte Sicherheit bieten, so daß von frevelhaftem Versuch, die Ruhe im Lande durch Gewalt zu stören, wohl abgesehen wird.  
 Die Regierung hat die badischen Freiwilligen-Bataillone aufgestellt, auf die sie in der Stunde der Gefahr sich voll verlassen kann. Die Zahl der Bataillone ist aber beschränkt, einmal durch das Gebot der Entente, dann aber auch, weil es notwendig ist, daß ein jeder Mann, der arbeiten kann, jetzt für den Staat arbeitet.

Die Reserve-Miliz-Bataillone sollen daher der badischen Volkregierung die Mittel geben, wenn verbrecherische Elemente trotz alledem den Versuch machen, die Ruhe und Sicherheit in Baden zu stören und die Regierung gewaltsam zu stürzen, diesem verbrecherischen Treiben mit aller Energie entgegenzutreten.

Ohne Rücksicht auf Rang und Stand soll Arbeiter, Bürger und Beamter, ein jeder der bereit ist, die badische Volkregierung zu schützen, in diese Bataillone eintreten. Wie im August 1914, wo das Vaterland von außen in Gefahr war, wird jetzt wieder ein jeder, ob arm oder reich, aufgerufen, zur Verteidigung des Vaterlandes gegen die noch viel schlimmere Gefahr, die ihm von innen droht, gegen die, das fürchterliche Unglück des Bürgerkrieges über unser Vaterland heraufbeschwören wollen.

**Die badische vorläufige Volkregierung:**  
 Dietrich, Geiß, Dr. Haas, Marum, Markloff, Rüdert, Stodinger, Trunt, Dr. Wirth.

## Nichtmilitären für Errichtung der badischen Reserve-Miliz-Bataillone.

1. Im Hinblick auf jedes badische freiwillige Bataillon wird ein Reserve-Miliz-Bataillon aufgestellt, das aus 3-6 Infanterie-Kompagnien und aus 1 W.-G.-K. besteht.  
 2. In das Reserve-Miliz-Bataillon kann aufgenommen werden, wer mindestens 1/2 Jahr im Felde stand und sich dort tadellos geführt hat; ein jeder tritt ohne Rücksicht auf seine frühere militärische Stellung — ob Offizier oder Unteroffizier — als Mann ein. Er muß eine schriftliche Erklärung abgeben, daß er gewillt ist, die badische Volkregierung unter allen Umständen gegen Angriffe von rechts und links zu schützen und im Dienste unbedingt Gehorsam zu leisten.  
 Vor der Aufnahme ist über die politische Zuverlässigkeit der sich Meldenden eine Kommission zu hören, die aus je 3 Vertretern der in der Regierung vertretenen Parteien besteht.

3. Der Stab des Reserve-Miliz-Bataillons sowie die Kompanieführer, die möglichst Hauptleute sein sollen, werden von der badischen Volkregierung im Benehmen mit dem Generalkommando des 14. Armeekorps bestimmt. Die Zug- und Truppenführer wählt sich jede Kompanie selbst.  
 4. Übungen der Reserve-Miliz-Bataillone finden nicht statt, dagegen wird das Bataillon von Zeit zu Zeit zusammengerufen, um die Schlagfertigkeit nachzuprüfen, die Anwesenheit festzustellen, dienstliche Maßnahmen zu besprechen und eventuell neue Einteilungen vorzunehmen.

5. Waffen für das Bataillon sind an bestimmten Plätzen niedergelegt.

6. Wird der Belagerungsstand erklärt, so tritt das Bataillon unter die Waffen; außerdem kann die Einberufung durch die badische Volkregierung erfolgen und in dringenden Fällen bei Ausbruch von Unruhen oder bei unmittelbar drohender Gefahr von dem Bezirksamt des Standorts unter Benachrichtigung der badischen Volkregierung.

7. Sobald das Bataillon unter Waffen steht, gilt es als aktives mobiles Bataillon, auf das die Bestimmungen für aktives Militär, insbesondere auch bezüglich Verpflegung und Entschädigung bei Unfällen usw. zur Anwendung kommen.  
 8. Beim ersten Appell ist festzustellen, wer Uniform besitzt; jeder, der im Besitz von Uniform ist, kommt bei Alarm in Uniform; Offiziere, die als Mannschaften eingestellt sind, ohne Abzeichen. Für die nicht im Besitz von Uniform befindlichen Leute wird solche, soweit es möglich ist, bei den Waffen bereit gelegt.

9. Für die Mitglieder der Reserve-Miliz-Bataillone liegen Armbinden bereit mit dem Stempel der Regierung und der Aufschrift: "Reserve-Miliz-Bataillone der badischen Volkregierung." Diese Armbinde gilt als vollgültiger Ausweis.

**Meldungen**  
 zum Eintritt in das hier zu errichtende Reserve-Miliz-Bataillon werden auch weiterhin im Bezirksamtsgebäude, Karl Friedrichstraße 15, hier, Zimmer Nr. 56, im III. Stock, in der Zeit von 8 bis 12 Uhr vormittags und 2 bis 4 1/2 Uhr nachmittags entgegengenommen.  
 Karlsruhe, den 25. April 1919.  
 Bezirksamt. O.3.\* 148

## Einladung

zur Wahl der Bezirksräte und der Kreisabgeordneten des Amtsbezirks Karlsruhe.  
 Die von der Nationalversammlung beschlossene Änderung des Verfassungsgesetzes und die hierzu erlassene Verordnung, die Wahl der Bezirksräte und der Kreisabgeordneten betr. sind in Nr. 27 des Gesetzes-

und Berordnungsblattes vom 24. d. Mts. (S. 247 ff.) veröffentlicht worden.

Im Amtsbezirk Karlsruhe sind zu wählen 15 Bezirks- und 23 Kreisabgeordnete.  
 Die Wahl findet statt in Verbindung mit den unmittelbaren Gemeindevahlen — in Gemeinden mit dauernd mindestens 200 Einwohnern in Verbindung mit der Wahl der Gemeinde-(Stadt)Verordneten, in kleineren Gemeinden in Verbindung mit der Wahl der Gemeinderäte — in einem Wahlgang, aber mittels eines besonderen Stimmzettels.  
 Wählbar sind die im Amtsbezirk wohnhaften mindestens 25 Jahre alten Wahlberechtigten, welche den Erfordernissen des § 16 der Gemeindeordnung genügen.

(§ 16 Gemeindeordnung: Wählbar in den Gemeinden ist jeder mindestens 25 Jahre alte bei der Wahl zum Bürgerausschuß Wahlberechtigte bzw. in der Gemeindeversammlung Stimmberichtigte, dessen Wahl- oder Stimmrecht nicht ruht).  
 Die Vorschlagslisten sind auf dem Stimmzettel in 2 Abteilungen mit den Aufschriften "Bezirksräte", "Kreisabgeordnete" zu bezeichnen.  
 Der Stimmzettel für die Bezirksräte und Kreisabgeordnetenwahlen darf nur Namen von je einer der für diese Wahlen festgestellten Wahlvorschlagslisten enthalten; die Aufnahme von Namen aus verschiedenen Vorschlagslisten oder von Namen, die auf keiner Vorschlagsliste stehen, macht den Stimmzettel für die betreffende Wahl ungültig.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert bei dem unterzeichneten Wahlkommissär, Bezirksamt Zimmer Nr. 33, bis zum Freitag, den 2. Mai, nachmittags 4 Uhr getrennte Wahlvorschlagslisten für die Wahl der Bezirksräte und der Kreisabgeordneten einzureichen.

Die Wahlvorschlagslisten dürfen nicht mehr Namen enthalten als Bezirksräte oder Kreisabgeordnete zu wählen sind, und nicht weniger als die Zahl der Unterzeichner der Vorschlagsliste beträgt; sie müssen von sechs im Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein, deren jede als Vertrauensmann gilt.

Die Vorschlagslisten sind nach Namen, Stand und Wohnort und so zu bezeichnen, daß sie nicht mit anderen Personen gleichen Namens verwechselt werden. Da nach § 10 der Wahlordnung unter Umständen ein Benehmen mit den Vertrauensmännern stattfinden muß, ist es im Hinblick auf die Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit notwendig, daß auch die Vertrauensleute genau bezeichnet sind unter Angabe der Wohnung.  
 Der Wahlkommissär für den Amtsbezirk Karlsruhe.  
 Hebling.

## Bekanntmachung.

Infolge Erhöhung der Eisenbahnfrachtfäße ab 1. April ds. Jz. um 60 % erhöhen sich die für den diesseitigen Bezirk festgesetzten Kleinhandelspreise für Kohlen, Koks und Bricketts (ohne Braunföhlenbricketts Union) um 15 Pfennige für den Zentner.

Demnach stellen sich die Preise wie folgt:

Kohlenpreise für einen Zentner.	
	ab Eisenbahnhöfen
	ab Lager
Mehr- u. Stüdfohlen	3.95 4.15
Stüdfohlen	3.90 4.10
Festschrot und Maschinenfohlen	3.75 3.95
Festruß I, II und III nachgestiebt	4.05 4.25
Ehnuß I und II nachgestiebt	4.35 4.55
III	4.10 4.30
Schmiedehnußfohlen III u. IV nachgest.	4.— 4.20
meierte Schmiedehnußfohlen	3.80 4.—
Anthracit-Rußfohlen I nachgestiebt	4.70 4.90
II	4.95 5.15
III	4.55 4.75
der Reihe Langenbrunn	5.05 5.25
Anthracit-Eisformbricketts	4.60 4.80
Steintohlenbricketts	4.40 4.60
Grobfohlen	4.85 5.05
Bricketts I	4.95 5.15
II	5.— 5.20
III	4.85 5.05
I Consolidation	5.— 5.20
II	5.05 5.25
III	4.80 5.10
Braunföhlenbricketts Union	2.00 2.80

Offen in Fuhren frei vors Haus 20 Pfg. mehr als ab Lager.  
 In Säcken oder Körben frei ins Haus 35 Pfg. mehr als ab Lager.

Kommunalverband Karlsruhe-Land.

## Aufforderung.

Erhaltung von Begräbnisplätzen betr.

Auf dem hiesigen neuen Friedhofe sollen die Begräbnisplätze, welche vom Jahre 1888 bis einschließlich 1898 mit Erwachsenen und vom Jahre 1897 bis einschließlich 1903 mit Kindern belegt worden sind, umgraben werden.  
 Einige Hinterbliebene werden daher aufgefordert, soweit eine Verlängerung der Umgrabungszeit nicht bereits erfolgt ist, diese bis spätestens **1. Mai d. J.** dahier zu beantragen, oder die auf fraglichen Gräbern etwa noch befindlichen Grabdenkmäler zu entfernen, andernfalls dieselben von der Stadtgemeinde beseitigt und gemäß § 28 der Friedhofordnung zu Gunsten der Friedhofkasse verwertet werden.  
 Die Umgrabungszeit beträgt 20 Jahre für Erwachsene und 15 Jahre für Kinder. Die Verlängerungszeiten hierfür ist für 1 Grab auf 25 W. festgesetzt.  
 Raftatt, den 11. März 1919. O 225

Der Gemeinderat:  
 Renner. Buder.



Wieder erhältlich!

## Bürgerl. Rechtspflege

1. Streitige Gerichtsbarkeit.

2.855.2.1. Pforzheim. Die Frau Geh. Regierungsrat Joh. Franz Holzwart, Johanna geb. Fischer in Mannheim hat das Aufgebot des Hypothekenbrieves beantragt, der vom Grundbuchamt Pforzheim am 23. März 1912 ausgestellt wurde über eine zugunsten der Antragstellerin auf das Grundstück Gb. Nr. 16372 hiesiger Gemarkung im Grundbuch hier, Band 27 A 30, Heft 35 4, III. Abteilung Nr. 11 2 eingetragene Hypothek über 1500 M. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Donnerstag, den 18. September 1919, vormittags 9 Uhr**, vor dem Amtsgericht Pforzheim, Zimmer Nr. 19, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung der Urkunde erfolgen wird.  
 Pforzheim, 19. April 1919.  
 Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts A 2.

2.856.2.1. Pforzheim. Architekt Heinrich Kurt Heftan, Irma geb. Klaus in Baden-Baden hat beantragt, den Grundschuldbrief für kraftlos zu erklären, der über eine zu Gunsten des Privatmanns Friedrich Kurt in Karlsruhe in dem Grundbuch von Pforzheim Band 15, Heft 20, 3. Abteilung Nr. 13 für 2500 M. eingetragene Grundschuld, laudend auf Grundstück Gb. Nr. 3388, ausgestellt worden ist. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Donnerstag, den 14. August 1919, vormittags 9 Uhr**, vor dem bad. Amtsgericht Pforzheim anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung derselben erfolgen wird.  
 Pforzheim, 22. April 1919.  
 Gerichtsschreiber des Amtsgerichts A 3.

2.857.2.1. Pforzheim. Hauptlehrer Karl Oswald Bwe. Maria geb. Ott, Pforzheim, hat beantragt, den Teil-Hypothekenbrief für kraftlos zu erklären, der vom Grundbuchamt Pforzheim über die Eintragung einer Hypothek auf dem Grundstück der Gemarkung Pforzheim Gb. Nr. 3117 C für eine Forderung derselben im Teilbetrag von 4000 M. zum Grundbuch Band 270 Heft 16 Abt. III Nr. 7 erteilt worden ist.  
 Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Donnerstag, 14. August 1919, vorm. 9 Uhr**, vor dem bad. Amtsgericht Pforzheim anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung derselben erfolgen wird.  
 Pforzheim, 22. April 1919.  
 Die Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts A III.

## Bekanntmachung.

2.858. Stadtd. Im Konkursverfahren über den Nachlaß der Josefa Weber f. Private in Stahringen betragen: der verfügbare Massenbestand: M. 3873.74, die vorzugsberechtigten Forderungen M. 235.—, Rest M. 3638.74, die übrigen Konkursforderungen M. 3948.60.  
 Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist zur Einsicht der Beteiligten auf der Gerichtsschreiberei hier niedergelegt.  
 Stadtd., 23. April 1919.  
 Christ. Hagen, Konkursverwalter.

# Volks-Hochschulkurse

an der Technischen Hochschule Karlsruhe.

Im Beginn der Kurse tritt folgende Aenderung ein:

**Sachler:** Beginn 30. April.  
**von Zwiendach-Züdenhoff:** Beginn 5. Mai.  
**Selbing:** Beginn 8. Mai.

Näheres am schwarzen Brett in der Techn. Hochschule.

## Feuerbestattungs-Berein Karlsruhe

Unsere diesjährige Mitgliederversammlung findet am **Montag, den 28. April**, abends 7 1/2 Uhr, im **kleinen Rathsaal** statt.

Tagesordnung:

1. Jahresbericht des Vorstandes.
2. Kassenbericht.
3. Beratung der neuen Vereinsstatuten.
4. Etwasige Anträge der Mitglieder.
5. A. u. W. d. S.

Wie laden hierzu unsere verehrlichen Mitglieder (auch Damen) mit der Bitte um recht zahlreiches Erscheinen ergebenst ein.

Karlsruhe, den 10. April 1919.

Der Vorstand.

## Landeshauptstadt Karlsruhe.

### Heimzahlung städt. Schuldverschreibungen.

Durch die heute vorgenommene Verlosung wurden nach notariellem Protokoll folgende Schuldverschreibungen der Stadt Karlsruhe zur Heimzahlung bestimmt:

#### 1. Vom 3 1/2%igen Anlehen von 1886, heimzahlbar auf 1. November 1919.

Sit. A zu 2000 M.

12, 56, 82, 102, 269, 311, 325, 352, 359, 366, 423, 433, 448, 485, 499, 520, 582, 625, 679, 710, 732, 741, 755, 762, 787, 795, 808, 825, 858, 923, 925, 929, 935, 936, 971, 1024, 1125, 1156, 1222, 1225, 1232, 1259, 1270, 1281, 1291, 1297, 1304, 1306, 1315, 1372, 1428, 1499, 1517, 1520, 1575, 1766, 1780, 1825, 1826, 1854, 1857, 1903, 1935, 1940, 1973, 1984, 1999.

Sit. B zu 1000 M.

36, 88, 96, 160, 183, 215, 230, 301, 354, 365, 377, 432, 482, 502, 509, 510, 542, 548, 574, 575, 579, 606, 633, 654, 675, 692, 709, 755, 774, 804, 819, 830, 864, 870, 925, 926, 943, 965, 991, 1032, 1049, 1085, 1203, 1223, 1236, 1307, 1309, 1322, 1340, 1342, 1351, 1410, 1421, 1473, 1486, 1528, 1576, 1603, 1621, 1623, 1665, 1695, 1727, 1739, 1756, 1759, 1804, 1805, 1864, 1892, 1985, 1995, 2006, 2009, 2040, 2159, 2163, 2220, 2316, 2397, 2403, 2409, 2415, 2450, 2470, 2478, 2517, 2521, 2543, 2621, 2655, 2667, 2687, 2720, 2721, 2733, 2810, 2852, 2873, 2878, 2898, 2901, 2971, 2973, 2997, 3001, 3012, 3015, 3017, 3018, 3075, 3080, 3108, 3116, 3137, 3141, 3143, 3158, 3304, 3327, 3355, 3423, 3453, 3439, 3578, 3583, 3592, 3646, 3656, 3678, 3680, 3797, 3736, 3796, 3771, 3839, 3850, 3966, 3978, 4018, 4037, 4052, 4061, 4080, 4091, 4123, 4176, 4211, 4215, 4224, 4232, 4237, 4257, 4309, 4336, 4350, 4351, 4352, 4376, 4391, 4412, 4628, 4655, 4670, 4684, 4708, 4717, 4774, 4844, 4853, 4863, 4877, 4878, 4910, 4931.

Sit. C zu 500 M.

3, 44, 90, 135, 138, 148, 174, 220, 267, 286, 351, 383, 389, 398, 403, 480, 504, 506, 544, 576, 587, 603, 628, 687, 722, 867, 879, 881, 883, 888, 899, 904, 995, 1009, 1010, 1011, 1024, 1042, 1075, 1081, 1098, 1118, 1122, 1158, 1199, 1201, 1207, 1220, 1250, 1311, 1327, 1380, 1426, 1437, 1439, 1444, 1470, 1477, 1482, 1497, 1515, 1526, 1533, 1570, 1695, 1785, 1875, 1923, 1924, 1956, 1969, 1993, 2034, 2037, 2159, 2161, 2183, 2200, 2223, 2227, 2228, 2294, 2298, 2368, 2413, 2472, 2476, 2543, 2580, 2602, 2623, 2636, 2637, 2643, 2696, 2770, 2804, 2881, 2886, 2918, 2945, 2980.

Sit. D zu 200 M.

33, 51, 63, 72, 93, 109, 113, 124, 175, 213, 254, 266, 327, 350, 377, 462, 516, 532, 553, 563, 630, 654, 656, 691, 722, 726, 777, 790, 792, 824, 912, 923, 988, 1063, 1087, 1114, 1138, 1143, 1169, 1187, 1212, 1226, 1233, 1273, 1302, 1406, 1464, 1473, 1508, 1522, 1527, 1642, 1657, 1668, 1679, 1697, 1704, 1755, 1767, 1776, 1791, 1795, 1819, 1857, 1877, 1880, 1914, 1939, 1946, 2011, 2053, 2150, 2199, 2219, 2226, 2239, 2252, 2268, 2300, 2487.

#### 2. Vom 3 1/2%igen Anlehen von 1889, heimzahlbar auf 1. November 1919.

Sit. A zu 2000 M.

2, 58, 65, 73, 111, 154, 181, 184, 201, 211, 232, 283, 286, 308, 324, 380, 442, 482, 636, 692, 694, 781, 831, 851, 853, 893, 895.

Sit. B zu 1000 M.

1, 16, 60, 71, 85, 238, 234, 238, 257, 262, 280, 298, 460, 474, 525, 559, 564, 606, 638, 655, 690, 746, 814, 842, 844, 863, 879, 890, 909, 912, 917, 933, 950, 967, 983, 1060, 1081, 1085, 1087, 1173, 1179, 1196, 1203, 1229, 1230, 1254, 1275, 1395, 1412, 1463, 1495, 1510, 1580.

Sit. C zu 500 M.

7, 9, 46, 50, 80, 87, 97, 121, 187, 236, 274, 275, 306, 432, 462, 575, 514, 530, 541, 652, 668, 676, 702, 726, 760, 765, 809, 848.

Sit. D zu 200 M.

12, 51, 119, 174, 184, 199, 222, 223, 229, 262, 422, 442, 476, 483, 497, 501, 561, 654, 725, 744.

#### 3. Vom 3 1/2%igen Anlehen von 1896, heimzahlbar auf 1. Dezember 1919.

Sit. A zu 2000 M.

7, 63, 76, 146, 165, 237, 275, 296, 324, 347, 370, 489, 509, 577, 585.

Sit. B zu 1000 M.

11, 24, 142, 352, 355, 373, 393, 416, 456, 474, 475, 477, 489.

Sit. C zu 500 M.

39, 50, 109, 122, 139, 181, 187, 290, 380, 382.

Sit. D zu 200 M.

20, 24, 32, 76, 110, 124, 178, 195, 219, 240, 262, 293, 331, 407, 492.

#### 4. Vom 3 1/2%igen Anlehen von 1897, heimzahlbar auf 1. September 1919.

Sit. A zu 2000 M.

101, 123, 132, 195, 197, 242, 246, 350, 390, 401, 406, 427, 447, 448, 478, 490, 531, 536, 539, 585, 683, 849, 890, 977, 978, 1017, 1034, 1037, 1097, 1145, 1302, 1306, 1330.

Sit. B zu 1000 M.

19, 24, 90, 102, 133, 194, 224, 227, 261, 279, 289, 296, 310, 351, 360, 451, 628, 643, 755, 785, 790.

Sit. C zu 500 M.

43, 55, 73, 74, 172, 332, 388, 414, 479, 487, 527, 591, 378, 393, 394, 455.

Sit. D zu 200 M.

24, 74, 79, 101, 127, 163, 189, 201, 218, 285, 287, 378, 393, 394, 455.

#### 5. Vom 3 1/2%igen Anlehen (früher 4%) von 1900, heimzahlbar auf 1. Oktober 1919.

Sit. A zu 2000 M.

43, 49, 97, 192, 233, 341, 454, 489, 556, 563, 589, 600, 653, 654, 771, 781, 870, 955, 970, 972, 1082, 1196, 1239, 1383, 1431, 1494, 1497, 1527, 1557, 1569, 1607, 1709, 1822, 1918, 1939, 1990.

Sit. B zu 1000 M.

57, 79, 215, 275, 301, 309, 400, 457, 487, 489, 511, 523, 540, 630, 690, 709, 753, 799, 880, 941, 1023, 1039, 1060, 1133, 1229.

Sit. C zu 500 M.

2, 23, 40, 90, 294, 463, 501, 572, 577, 667, 689, 754, 755, 870, 957, 966, 968, 979.

Sit. D zu 200 M.

9, 13, 39, 69, 76, 81, 281, 415, 464, 465, 509, 537, 559, 596, 618, 651, 661.

#### 6. Vom 3 1/2%igen Anlehen von 1902, heimzahlbar auf 1. September 1919.

Sit. A zu 2000 M.

10, 27, 31, 71, 205, 212, 365, 536, 547, 684, 695, 715, 762, 803, 806, 815, 953, 958, 1073, 1079, 1150, 1268, 1308, 1336, 1357, 1416, 1470.

Sit. B zu 1000 M.

38, 163, 200, 211, 268, 383, 392, 419, 470, 496, 660, 719, 755, 895, 899, 910, 946, 990.

Sit. C zu 500 M.

62, 86, 118, 194, 246, 312, 391, 420, 521, 574, 597, 682.

Sit. D zu 200 M.

44, 71, 93, 138, 290, 315, 347, 382, 398, 448, 456, 547.

#### 7. Vom 3 1/2%igen Anlehen von 1903, heimzahlbar auf 1. Oktober 1919.

Sit. A zu 2000 M.

6, 18, 19, 180, 202, 344, 368, 378, 383, 387, 432, 482, 509, 531, 532, 554, 676, 685, 703, 916, 991, 1055, 1108, 1217, 1239, 1262, 1287, 1404, 1514, 1552, 1644, 1645, 1648, 1681, 1684, 1774, 1827, 2227, 2240, 2310, 2316, 2324, 2372, 2398, 2454, 2475, 2483, 2498, 2505, 2661, 2696, 2874, 2921, 2966, 3151, 3233, 3244.

Sit. B zu 1000 M.

53, 81, 212, 214, 260, 357, 453, 457, 472, 585, 731, 801, 858, 906, 908, 1006, 1017, 1052, 1057, 1071, 1074, 1165, 1191, 1223, 1412, 1432, 1746, 1748, 1775, 1868, 1869, 1900, 1962, 1965, 1974, 2004, 2065, 2066, 2169.

Sit. C zu 500 M.

13, 131, 182, 238, 244, 253, 274, 279, 311, 390, 551, 647, 651, 722, 758, 876, 1036, 1078, 1190, 1191, 1217, 1227, 1245, 1358, 1418, 1604, 1648, 1651, 1660.

Sit. D zu 200 M.

37, 50, 110, 175, 189, 304, 306, 420, 506, 528, 546, 596, 688, 725, 773, 797, 902, 915, 1075, 1099, 1117, 1148, 1170, 1189, 1301, 1399.

#### 8. Vom 4%igen Anlehen von 1907, heimzahlbar auf 1. August 1919.

Sit. A zu 2000 M.

17, 134, 183, 245, 247, 308, 371, 483, 491, 694, 710, 725, 768, 857, 992, 1124, 1125, 1316, 1363, 1501, 1543, 1574.

Sit. B zu 1000 M.

46, 65, 83, 244, 312, 422, 486, 557, 577, 867, 898, 979, 1022, 1056, 1066, 1071.

Sit. C zu 500 M.

37, 149, 243, 393, 470, 493, 596, 675, 679, 819.

Sit. D zu 200 M.

104, 143, 158, 386, 472, 485, 508, 718.

Die genannten Schuldverschreibungen treten von den zur Heimzahlung festgesetzten Terminen an außer Verzug. Die Kapitalbeiträge sind bei der Stadthauptkasse in Karlsruhe und bei den auf den Schuldverschreibungen angegebenen Zahlstellen gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen samt den unverschaffenen Zinsscheinen und Zinsscheinanteilen zu erheben.

Von den früheren Verlosungen sind noch rückständig und daher außer Verzug:

Vom Anlehen 1886, Sit. A: 1899, Sit. B: 501, 707, 728, 792, 940, 1644, 1697, 2342, 2992, 3244, 3325, 3616, 3652, 3857, 4081, 4085, 4501, Sit. C: 137, 442, 712, 880, 1049, 1069, 1502, 1514, 1873, 2253, 2376, 2528, Sit. D: 135, 225, 389, 594, 695, 741, 808, 898, 989, 1766, 2106. Vom Anlehen 1889, Sit. A: 135, 460, Sit. B: 111, 724, 1094, Sit. C: 533, Sit. D: 311. Vom Anlehen 1896, Sit. A: 105, 125, 131, 290, 307, Sit. C: 10, 33, 47, 67, 75, 85, 297, Sit. D: 70, 107, 142, 168, 181, 209, 224, 225, 273, 284, 497, 498. Vom Anlehen 1897, Sit. A: 147, 176, 201, 202, 206, 215, 221, 223, 230, 271, 1020, 1089, Sit. B: 106, 123, 127, 131, 678, Sit. C: 7, 9, 15, 17, 31, 50, 381, 402. Vom Anlehen 1900, Sit. A: 128, 139, 284, 1050, 1481, 1586, Sit. B: 175, 281, 349, 397, Sit. C: 27, 106, 120, 124, 164, 197, 914, 920, Sit. D: 51. Vom Anlehen 1902, Sit. A: 25, 256, 284, 1123, Sit. B: 473, 666, 901, Sit. C: 17, 426, Sit. D: 77, 286, 594. Vom Anlehen 1903, Sit. A: 311, 362, 550, 1252, 2144, 3039, Sit. B: 539, 978, 1262, 1416, 1949, Sit. C: 98, 100, 167, 402, 408, 409, 428, 539, 733, 1073, 1288, 1615, 1631, 1632, Sit. D: 55, 274, 365, 597, 626, 785, 817, 1370. Vom Anlehen 1907, Sit. A: 422, 425, 929, 1047, 1178, Sit. B: 359, 780, Sit. C: 432, 457, 527, Sit. D: 123, 273, 360, 437.

Die Tilgung des Anlehens von 1913 ist durch Rückkauf bewirkt.

Karlsruhe, den 9. April 1919.

Der Stadtrat.

## Waggonfabrik Aktien-Ges., Rastatt.

Bei der heute stattgefundenen Auslosung von Zehnschuldverschreibungen unserer 4 1/2%igen Anleihe wurden folgende Nummern gezogen:

Sit. A Nr. 47, 89, 150, 166, 172 zu je A 2000.—  
Sit. B Nr. 65, 183, 184, 204, 222 zu je A 1000.—  
Sit. C Nr. 3, 5, 16, 126 zu je A 500.—

Die Rückzahlung erfolgt am 1. Juli 1919 zu 103% in Rastatt bei der Gesellschaftskasse, in Karlsruhe bei dem Bankhaus Witt & Somburger, in Berlin bei der Nationalbank für Deutschland.

Rastatt, den 23. April 1919.

Der Vorstand.

Stopp. Otterbach.

## Bürgerl. Rechtspflege

### a. Streitige Gerichtsbarkeit.

2879.2.1. Freiburg i. Br.

Kaufmann Josef Ehrhardt, Ehefrau Elisabeth geb. Tonolo in Heidelberg, Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Herzfeld hier, klagt gegen ihren genannten Ehemann, zuletzt in Freiburg, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort mit dem Antrag, die am 8. Dezember 1917 in Heidelberg geschlossene Ehe der Parteien aus Verschulden des Beklagten zu scheiden, und laßt den letzteren zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreites in den auf 20. Juni 1919, vormittags 9 Uhr, vor das Landgericht Zivilkammer I hier bestimmten Termin mit der Aufforderung, einen bei diesem Gerichte zugelassenen Anwalt als Vertreter zu bestellen.

Freiburg i. Br., den 23. April 1919.

Gerichtsschreiber des Landgerichts.

2880. Heidelberg, Dr. Max

Wald in Hochbach b. S., vertreten durch Rechtsanwalt Wolff in Heidelberg, klagt gegen Frau Ernestine Häling geb. Schürmann, früher in Hochbach b. S., 3. St. an unbekanntem Orten auf Zahlung von 4 1/2% Hypothekenzinsen aus 2700 M für die Jahre 1915—1918 mit dem Antrag auf Verurteilung zur Zahlung von 520 M nebst 4% Zins vom Anlagungsstichtag und Kündigung der Zwangsverpfändung in das Grundstück Lsg. Nr. 955 Gemartung Hochbach aus der eingetragenen Hypothek und Kostentragung, ferner vorläufige Vollstreckung gegen Sicherstellungsleistung. Termin zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreites vor diesem Gericht ist auf Dienstag, 27. Mai 1919, vorm. 9 Uhr, bestimmt und wird die Beklagte hierzul geladen.

Heidelberg, 14. April 1919.

Gerichtsschreiber des Landgerichts II.

2896.2.1. Karlsruhe. Der

Kaufmann Adolf Zeumer hier, Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. Sanders hier, hat die Klage gegen den Kaufmann Edmund Kummle Ehefrau Klara geb. Gieb, früher zu Bruchsal, jetzt unbekannt wo, aus Darlehen vom 25. Januar 1919 erweitert mit dem Antrag auf gegen Sicherstellungsleistung vorläufig vollstreckbare Verurteilung, a. der Eheleute Kummle auch zur Erstattung der Kosten des Streitverfahrens und des Arrestvollzugs, b. des Edmunds Kummle zur Zahlung der Vollstreckungskosten in dem in das eingetragene Gut der Ehefrau Kummle. Der Kläger laßt die Beklagten auch hierüber zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreites vor die 5. Zivilkammer des Landgerichts zu Karlsruhe auf Montag, den 16. Juni 1919, vormittags 10 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen.

Karlsruhe, 24. April 1919.